

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gerd Schreiner (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Kindertagesstätte des Arab-Nil-Rhein-Vereines

Die **Kleine Anfrage 842** vom 26. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Wie den Medien zu entnehmen war, plant der Arab-Nil-Rhein-Verein nun nicht nur eine arabische Grundschule, sondern neuerdings auch einen islamischen Kindergarten.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Fragen, die mit dem Trägerverein einerseits und der Idee, islamische Kinder separiert zu erziehen, andererseits verbunden sind, frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern sind der Landesregierung Pläne für die Errichtung einer islamischen Kindertagesstätte bekannt und liegt in diesem Fall ein Antrag auf staatliche Förderung vor?
2. Welche Anforderung müsste eine islamische Kindertagesstätte in Trägerschaft des Arab-Nil-Rhein-Vereins im Detail erfüllen, sie es, dass der Verein staatliche Förderung beantragen würde, sei es, dass der Verein Alleinfinanzierung bewerkstelligen könnte?
3. Würde der Verein nach Meinung der Landesregierung und nach derzeitigem Kenntnisstand in beiden unter Punkt 2 aufgeführten Varianten diese Anforderungen erfüllen und wäre damit das Kindeswohl in einer islamischen Kindertagesstätte in Trägerschaft des Arab-Nil-Rhein-Vereins nach Meinung der Landesregierung ausreichend gewährleistet?
4. Mit welchem zeitlichen Ablauf des Verfahrens ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung zu rechnen?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung ist die Absicht, eine islamische Kindertagesstätte einzurichten, bekannt. Ein formeller Antrag für den Betrieb einer Kindertagesstätte wurde beim Landesjugendamt bisher noch nicht gestellt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, ist die nach § 45 ff. SGB VIII zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Der Träger einer Einrichtung der Kinderbetreuung hat ein Recht auf Erteilung der Betriebserlaubnis, sofern er die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 SGB VIII erfüllt (Betrieb mit Erlaubnisvorbehalt). Dies schließt auch die Erfüllung der Anforderungen und Kriterien der weiteren relevanten Behörden (Brandschutz, Gesundheitsbereich, Lebensmittelüberwachung) mit ein.

Grundlage für die Erlaubniserteilung ist die geplante Konzeption der Einrichtung. Sie soll mit dem Antrag vorgelegt werden (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

§ 45 Abs. 2 SGB VIII bestimmt abschließend, wann eine Betriebserlaubnis zu versagen ist. Hierfür werden beispielhaft Gründe aufgeführt. So ist die Betriebserlaubnis zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder in

b. w.

sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird.

Voraussetzung für eine Förderung nach dem Kindertagesstättengesetz ist, dass die – über den § 45 SGB VIII hinausgehenden – dort verankerten Vorgaben hinsichtlich der Organisation und der personellen Voraussetzungen erfüllt werden und die Stadt Mainz als zuständiger örtlicher Träger die Einrichtung in die Bedarfsplanung aufnimmt. Nach der dem Jugendamt der Stadt Mainz vorgelegten Konzeption beabsichtigt die Elterninitiative, einen Halbtagskindergarten zu errichten. Das Angebot entspricht nicht den Voraussetzungen des Kindertagesstättengesetzes, das als Regelangebot ein Vor- und Nachmittagsangebot oder zumindest ein verlängertes Vormittagsangebot vorsieht. Eine Förderung nach dem Kindertagesstättengesetz ist daher nicht möglich und wird wohl auch zurzeit nicht angestrebt.

Der Anspruch auf Erteilung einer Betriebserlaubnis besteht unabhängig davon, ob ein Angebot öffentlich gefördert wird oder nicht. In solchen Fällen müssen die Bedingungen vom Landesjugendamt individuell und orientiert am Auftrag „Schutz von Kindern in Einrichtungen“ (§ 45 ff. SGB VIII) festgelegt werden. Oberster Maßstab ist, ob in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

Zu Frage 4:

Da, wie bereits ausgeführt, ein formelles Antragsverfahren noch nicht eingeleitet wurde, kann keine Aussage zu evtl. zeitlichen Abläufen getroffen werden.

Ein Gespräch der Beteiligten beim Landesjugendamt ist jedoch für Ende Juli 2007 vereinbart.

Doris Ahnen  
Staatsministerin